

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 21.

Donnerstag den 18. Februar

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 204.

Nr. 2421.

E u r r e n d e

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 28. December v. J., dann am 2. l. M., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, nachstehende Privilegien verliehen: 1. Dem Joseph Fischer, Parfümeur, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 74, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines Wassers, „Schönbrunner aromatisches Blumenstorkwasser“ genannt, welches 1) als Parfüm den Kleidern und der Wäsche einen überaus feinen, aromatischen und angenehmen Geruch mittheilt, und alle bekannten derlei Wässer übertrifft; 2) als Rauchgeist in Zimmern verwendet, der Luft einen angenehmen Geruch mittheilt, und 3) mit Brunnenwasser verdünnt, sowohl zum Waschen des Gesichts und der Hände, als auch als Mundwasser diene, wobei es im ersteren Falle den Teint verfeinere, und im zweiten Falle einen feinen Geschmack im Gaumen erzeuge. — 2. Dem Henry Savill Davy, Privatier (Auskunft ertheilt der Agent Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den Farben oder Pigmenten und Behältn, und in der Anwendungsart der Farben, Pigmente und Zwischenmittel oder Behälter. — 3. Dem Ferdinand Gropius, Handelsmann, wohnhaft in Berlin (Bevollmächtigte sind Treus-Ruglitsch und Comp., Inhaber einer Parfümerie-Fabrik, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 101), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Trockenmaschine „Economische Schnell-Trockenmaschine für Schafwolle und daraus verfertigte, wie immer Namen habende Gegenstände“ genannt, welche Wolle, Garn und jeden beliebigen schafwollenen nassen Stoff hin-

nen 15 Minuten trocken, und sich durch Einfachheit und Wohlfeilheit in der Art auszeichnen, daß ihre Anschaffungskosten kaum den vierten Theil dessen betragen, was die bisher bekannten derlei Maschinen kosteten, und welche sich vorzüglich für Fabrikanten, Färber und Schafzüchter eigne. — 4. Dem Ernst Schadsbauer, öffentl. Handlungs-Gesellschafter, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 627, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der bereits unterm 14. November 1820 privilegirten Erfindung in der Erzeugung der Stahlmieders Federn, wodurch dieselben bei Anwendung der als Schutzmittel gegen das Rosten und Abspringen dienenden Lackmasse, mit allen möglichen, sowohl einfachen, als auch melirten und marmorirten Farben eleganter hergestellt werden, ohne daß der Stahl an der Qualität oder Elasticität leide. — 5. Dem Franz Jacob, Vater, Proprietär, wohnhaft in Paris (Bevollmächtigter ist der k. k. Hofagent v. Gröschmiller), für die Dauer von fünf Jahren (auf diese Erfindung wurde im Königreiche Frankreich unterm 13. November 1837, ein Privilegium auf fünfzehn Jahre ertheilt), auf die Erfindung einer Maschine (Eisenblase-Regulator, Regulateur à Insufflation genannt), mittelst welcher bei den verschiedenen hydraulischen und Dampfgetriebenen die Gewalt der Utkraft durch die Anbringung eines neuen Einblase-Regulators geregelt und erhalten werde. — 6. Dem Carl Demuth, Lampen- und Bl.-Schwarzen-Fabrikant, wohnhaft in Hünfshaus Nr. 114, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, Zigarren-Röhren, (Wiener Mode-Zigarren-Röhren genannt), aus allen Gattungen Stoffen zu erzeugen, welche nicht nur zum Rauchen der Zigarren, sondern auch des gewöhnlichen Tabakes, mit welchem sie gestopft werden, dienen, jede Feuchtigkeits- und üblen Geruch beseitigen, und daher

das Rauchen angenehmer machen. — 7. Dem Ignaz Martin Guggenberger, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 750 (Bevollmächtigter ist der bürgl. Handelsmann Johann Porsch), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Eisenbahnen, wobei 1) die Eisenbahnlinien sehr gekrümmt hergestellt werden (bis zu 10 Wiener Fuß Krümmungs-Halbmesser), um nicht nur Anhöhen und Hindernisse umgehen oder leichter überschreiten, sondern auch in schmale Gebirgsthäler eindringen zu können, so wie innerhalb der Bahnhofe Drehscheiben und andere Vorrichtungen zu ersparen; 2) alle Locomotive und andere Eisenbahnwagen, ohne ihren übrigen Bau zu stören, so construirt und hergestellt werden, daß sie diese Krümmungen mit jeder für den Betrieb vortheilhaften Geschwindigkeit befahren können, und nebstbei sowohl auf den geraden als krummen Linien auch eine größere Sicherheit gegen das Abgleiten der Räder von der Bahn erzielt werde; 3) die durch das Zusammenhängen der Wagen und durch die Unregelmäßigkeit der Bahn erzeugten Stöße bedeutend gemildert, und die Abnützung der Schienen und Räder im hohen Grade vermindert werde; 4) den Triebrädern der Locomotive durch eine leicht anzubringende Vorrichtung eine bedeutend größere Adhäsionskraft an die Bahnschienen ertheilt, und so deren Zugkraft vermehrt werde, ohne der Schnelligkeit Eintrag zu thun; und endlich 5) eine größere Geschwindigkeit, daher leichtere Beweglichkeit und längere Dauer aller einzelnen Theile und deren Verbindungen erzielt, die Erzeugungskosten vermindert, und die bisher unbenüzbare Flußkraft der Wagenräder zur Fortbewegung benützt werde. — 8. Der Sophie Riggen, gebornen Heimann, Inhaberin der Papier- und Presspapp-Fabrik zu Gumpoldskirchen, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 727, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, den Presspapp mittelst einer besondern Vorrichtung der Platten und des Biegelholzes einen solchen Glanz und eine derartige Festigkeit und Dauer mitzutheilen, daß sie den englischen ganz gleich kommen. — Laibach am 30. Jänner 1841.

In Ermangelung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 197. (2)

Nr. 1302/171

E u r r e n d e

des k. k. Suberniums zu Laibach.

Beschluß des deutschen Bundestages vom 3. December 1840, die zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgefallen getroffenen Maßregeln enthaltend. — Ueber hohen Hofkanzlei Antrag vom 8. d. M., 3. 242, wird nachstehend der, von der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei hochdahin mitgetheilte Beschluß des deutschen Bundestages vom 3. December 1840, die zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgefallen getroffenen Maßregeln enthaltend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Den politischen Localbehörden wird die genaueste Vollziehung der durch diesen hohen Bundesbeschluß festgesetzten Anordnungen in vor kommenden Fällen zur Pflicht gemacht. —

B e s c h l u ß.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln, hinsichtlich derjenigen Handwerksgefallen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berufsverkündigungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen: 1) den Handwerksgefallen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden. — 2) Solche Handwerksgefallen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefallen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte. — 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften, und in die

Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefallen sich gegenseitig mitzutheilen. — 4) Jedem Handwerksgefallen sind beim Antritt seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Ausshändigung seines Wandverbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und das dieses geschehen, in der Reiseurkunde ämtlich zu bemerken. — 5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden. — Laibach am 23. Jänner 1841.

In Ermanglung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 205. (1) Nr. 1768.
Concurs: Ausschreibung.

Zur Besetzung der im Provinzial-Strafhause zu Laibach neu bewilligten zwei Aufseherstellen. — Die k. k. hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 7. Jänner d. J., Z. 39174, eine, jedoch nur provisorische Vermehrung der Civilwachmannschaft in dem hiesigen Provinzial-Strafhause um zwei gemeine Aufseher mit den systemmäßigen Bezügen zu bewilligen befunden. — Mit diesen Posten ist ein fixer Gehalt von 150 fl. E. M., die freie Wohnung, die Civil-Montur, dann ein Natural-Deputat von jährlich 6 Klaftern Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen für jeden Aufseher, verbunden. — Die Besetzung dieser Posten wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich darum bewerben wollen, in ihrem dießfälligen, gehörig zu documentirenden Gesuche, nebst Geburtsort, Alter, bisheriger Beschäftigung und früherer Dienstleistung, vorzüglich zu erweisen haben, daß Bittsteller sich im ledigen Stande befinden, daß selbe mit guter Moralität auch eine gesunde und starke Leibes-Constitution verbinden, dann der deutschen und Krainischen Sprache kundig sind. — Die dießfälligen Competenzgesuche sind bis 15. März k. J. bei der Landesstelle einzureichen. — Wünschenswerth ist es, daß sich die Bittsteller wo möglich persönlich bei der k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung zu Laibach stellen, um dort

deren Dienstfähigkeit prüfen zu können. —
Vom k. k. illyrisch. Subernium. Laibach am 5.
Februar 1841.

Franz Gläser,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 194. (2) ad Nr. 3146. Nr. 1696.
Concurs: Verlautbarung.

Nebst den Straßenassistentenstellen im Küstenlande, für welche der Concurs mit den Verlautbarungen vom 12. und 28. December 1840, Zahlen 29546 und 30571, eröffnet wurde, ist noch ein solcher Posten mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., und dem Pauschale von 24 fl. auf Kanzleierfordernisse, zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. März 1841, bei dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihr Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter, so wie den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft anzugeben, welcher allenfalls zwischen ihnen und einem der der Landesbaudirection dieser Provinz untergeordneten Beamten bestehen dürfte. — Sie haben überdieß ihre Gesuche mit gültigen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für die Aufnahme der Baupractikanten mit dem Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055, vorgeschrieben sind, über ihr tadellofes Betragen, und über die Kenntniß der italienischen, deutschen und einer slavischen Sprache zu belegen. — Vom k. k. Küstenländ. Subernium. Triest am 30. Jänner 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 208. (1) Nr. 1022.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Andreas Schöban wider Florian Tischelesnik, in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 220 fl. geschätzten Fahrnisse, als: eines vierstzigen Sattard-Wagens und bei 200 Centner Heues, gewilliget, und hierzu 3 Termine und zwar: auf den 1. und 17. März und 1. April 1841, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 44 in der Krakau mit dem Besatze bestimmt, daß jene Gegenstände, welche bei der ersten oder zweiten Feilbietung um oder über den Schätzwert gegen gleich bare Bezahlung nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch um einen mindern Anbot hintangegeben werden würden. — Laibach am 9. Februar 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 207. (1)

E d i c t.

Nr. 4895.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Anton Uchtschin, nomine seiner Ehegattinn Josepha Uchtschin, zu Laibach, wider Jacob und Maria Anschitsch zu Stephansdorf, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c., die Feilbietung des dem Executen gehörigen Mobilar- und Real- Vermögens, als der laut Protocoll vom 15. October 1840 auf 74 fl. 20 kr. geschägten Fahrnisse; dann der, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 1 dienstbaren Ganzhube zu Stephansdorf sub Cons. Nr. 7, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Schätzungswerte pr. 1725 fl. 10 kr.; der eben dahin sub Urb. Nr. 5 jinsbaren Ueberlandsmiese, im Schätzungswerte pr. 22 fl. 14 ¹/₂ kr.; endlich des eben dahin sub Urb. Nr. 133 unterthänigen Waldantheils, im Schätzungswerte pr. 98 fl. 10 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 26. April 1840 schuldigen 400 fl. c. s. c. bewilliget, und deren Vornahme auf den 18. März, 19. April und 18. Mai k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Stephansdorf mit dem Beifuge anberaunt worden, daß die Realitäten sowohl als die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Licitation nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Schägung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 15. Jänner 1841.

buchsextract und die Verkaufsbedingnisse inzwischen hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 6. December 1840.

Z. 212. (1)

ad Z. Nr. 3058.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Andloviz, von Forezhe Haus-Nr. 12, durch dessen Cessionär Johann Koscher von Groß-Loschtsch, wegen ihm schuldigen 72 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Schuamuth von St. Veith Haus-Nr. 53 eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach dienstbaren, auf 753 fl. C. M. gerichtlich geschägten Realitäten, als: Wohnhaus in St. Veith sub Cons. Nr. 53, Urb. Fol. 877, Rect. Z. 117; Wiedflecke per Iserzi, Izerze, und na Mlaki Urb. Fol. 903, endlich die sub Berggr. Urb. Fol. 151, Rect. Z. 294 dienstbaren Gründe Vershnak, u' Verszahl ta vezhi, na Sirki, Palsirep, Vouzhiplut, na Okrogelzi, und sa Brizam genannt, im Wege der Execution gewilliget; auch seyen hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 21. März, 15. April und 13. Mai 1841 k. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsstunden in loco St. Veith mit dem Anhange beraunt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Hierzu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können die Schägung, den Grundbuchsextract, dann Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 10. December 1841.

Z. 211. (1)

ad Nr. 3043.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rupnik von St. Veith, wegen ihm schuldiger 27 fl. 11 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Johann, rect. Jacob Trostebendortzeigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als: ¹/₂ Acker na Dabrudi, Urb. Fol. 865, R. Z. 55 ¹/₂; Acker na Ivanelki; Acker pod Bazhum; Wiese sa Zapustam, Urb. Nr. 867, R. Z. 61; Acker sa Dobravo per Potoki; Weingrund u' Sreikach per Pastim.repi, sub Urb. Nr. 867, R. Z. 61, ferners Urb. Nr. 903; Wiese und Ackerl. Mlaki, dann Berggr. Nr. 865, Urb. Nr. 185, R. Z. 576; Weingrund, u' Sreikach per Straskim potoki, und Dedniz sa Sanzirbam genannt, alleß im Schätzungswerte pr. 520 fl. M. M., im Wege der Execution gewilliget, auch seyen hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich für den 2. März, 1. April, dann 3. Mai 1841 k. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden, in loco St. Veith, mit dem Anhange beraunt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können die Schägung, den Grund-

Z. 213. (1)

ad Nr. 3002.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Perseglio von Slapp, Cessionario nom. des Andreas Vidrich von Losbe, die wegen ihm schuldigen 171 fl. 45 kr. c. s. c., mit hiergerichtlichem Bescheide vom 31. Juli 1840, s. Z. 2019, bewilligte, aber systirte gewesene executive Feilbietung der dem Jacob Furlan von Losbe eigenthümlich, dort gelegen, auf 1190 fl. C. M. gerichtlich geschägt, und dem Grundbuche Leutenburg sub Urb. Folio 16, Rectif. Z. 5, Fassion. Folio 1, dienstbaren ¹/₆ Hube, und rücksichtlichen Realitäten reasumirt, und die Vornahme derselben für den 16. März und 19. April k. J. 1841, jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in loco Losbe mit dem Anhange beraunt worden, daß diese Pfandrealityten bei der erneuert zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dazu werden die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Bedeuten eingeladen, daß sie in mittelest die Schägung, den Grundbuchs-Extract und Verkaufsbedingnisse hieramts täglich einsehen können.

Bezirksgericht Wippach am 30. November 1840.